

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Bezug: Vorlagen 69/2026, 100/2026

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Folgende Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) wurden seitens des Landes genehmigt:

- Mit Schreiben vom 16. Februar hat die Universitätsstadt Tübingen eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung beantragt (siehe Vorlage 69/2026). Der Antrag wurde vom Innenministerium genehmigt.
- Mit Schreiben vom 26. März hat die Universitätsstadt Tübingen eine vierjährige Erprobungsphase beantragt, um von der Pflicht zur Erstellung einer separaten Vermögensübersicht als Anlage zum Jahresabschluss (§ 55 Abs. 1 GemHVO) befreit zu werden (siehe Vorlage 100/2026). Der Antrag wurde vom Innenministerium genehmigt.
- Mit Schreiben vom 26. März hat die Universitätsstadt Tübingen eine vierjährige Erprobungsphase zur Befreiung von der fortlaufenden Inventarpflicht für vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände ohne Restbuchwert (§ 37 i. V. m. §§ 35, 38 GemHVO) beantragt (siehe Vorlage 100/2026). Der Antrag wurde vom Innenministerium genehmigt.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzungsrunde dem Gemeinderat Beschlussvorlagen zur Umsetzung der Anträge vorlegen.

Zurückgenommene Anträge

Mit Schreiben vom 31. März hat die Universitätsstadt Tübingen eine Befreiung von der Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte beantragt, sodass die Übermittlung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur als ausreichende Form der Bekanntgabe zugelassen wird (siehe Vorlage 69/2026).

Das Innenministerium hat in seinem Antwortschreiben auf die zwischenzeitlich beschlossene „Zweite Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften“ verwiesen, in dem in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen Schriftformerfordernisse beseitigt und die elektronische Kommunikation ermöglicht wurde. Der Antrag wurde daher zurückgenommen.

Abgelehnte Anträge

Mit Schreiben vom 23. März hat die Universitätsstadt Tübingen beantragt, bei Dachaufbauten und Aufstockungen auf älteren Bestandsgebäuden (genehmigt vor dem 22.11.2005) auf den strengen Erdbebennachweis verzichten zu dürfen (siehe Vorlage 100/2026).

Das Ministerium für Landesentwicklung und Bauen hat den Antrag mit Schreiben vom 23. Juni abgelehnt. Maßgeblich dafür sind rechtliche Hindernisse. Das dem Antrag zu Grunde liegende Ansinnen wurde vom Ministerium jedoch grundsätzlich begrüßt. Das Ministerium hat daher angekündigt, zuerst einen Handlungsleitfaden zu erarbeiten, der die baurechtlichen und bautechnischen Handlungsmöglichkeiten ausschöpft. Um Impulse aus der Praxis zu erhalten, hat das Ministerium die Stadt zu einem Austausch eingeladen.